

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Ich bin Bauze

Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält er den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 73765 Neuhausen a.d.F.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie der Erhalt von Brauchtum und Traditionen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Öffentlichkeitsarbeit, Ortsführungen sowie die Zusammenarbeit mit Neuhausener Vereinen und der Gemeinde Neuhausen.
3. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Aufwendungen zugunsten des Vereins werden hingegen aus den Mitteln des Vereins erstattet. Es besteht insbesondere die Möglichkeit der Zahlung einer Ehrenamtspauschale an die Vorstandsmitglieder in Höhe der jeweils geltenden Steuergesetzgebung. Soweit es die Haushaltslage des Vereins zulässt, kann die Auszahlung der Ehrenamtspauschale vom Vorstand beschlossen werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes jenes Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a.) Ordentlichen Mitgliedern, dies sind
 - aa.) Natürliche Personen und
 - bb.) Örtliche Vereine und ihnen gleichgestellte örtliche Organisationen.
Nachstehend "ordentliche Mitglieder".
 - b.) Fördermitglieder, dies sind Juristische Personen, die nicht unter § 4 Abs. 1 lit. a.)
bb.) fallen.
Nachstehend "Fördermitglieder".

Zusammenfassend „Mitglieder“.
2. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige haben die schriftliche Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormundes vorzulegen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a.) durch freiwilligen Austritt auf Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden;
 - b.) durch Tod bzw. im Falle von juristischen Personen durch deren Erlöschen;
 - c.) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied
 - aa.) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - bb.) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
Dem Mitglied ist in allen Fällen Gelegenheit zu geben, vor dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
 - d.) durch Auflösung des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch die Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, sind für die ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten.
2. Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

3. Das Mitglied soll den Verein in seiner Aufgabe nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was dem gemeinsamen Interesse und dem Ansehen des Vereins, seinen Mitgliedern und seinen Aufgaben schadet.
4. Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Nur sie haben das aktive und passive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des ersten Vierteljahres des Geschäftsjahres bzw. der Mitgliedschaft (bei Neueintretenden) fällig.
3. Zu diesem Zweck werden die Mitglieder gebeten, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Falls dieses nicht erteilt wird, fallen Bearbeitungsgebühren an.
4. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Beitragsordnung, welche nicht Teil der Satzung ist.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a.) dem Vorsitzenden
 - b.) dem Stellvertreter
 - c.) dem Kassierer
 - d.) dem Schriftführer
 - e.) sowie aus mindestens drei Beisitzern

2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a.) dem Vorsitzenden
 - b.) dem Stellvertreter
 - c.) dem Kassierer

Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Nicht vertretungsberechtigt sind der Schriftführer und die Beisitzer. Vereinsintern wird bestimmt, dass der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist; der Kassier nur wenn der Vorsitzende und der Stellvertreter verhindert sind.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte. Zu diesen zählen insbesondere die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts. Weiter hat er die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen. Hierfür kann er bei Bedarf eine Geschäftsordnung erlassen.
4. Der Vorstand ist des Weiteren berechtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt angeregt oder vorgegeben werden, durch Beschluss vorzunehmen. Er ist sodann verpflichtet, der nächsten Mitgliederversammlung über die Satzungsänderung Bericht zu erstatten.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren einzeln gewählt. In der ersten Mitgliederversammlung des Vereins werden Stellvertreter und Kassier ausnahmsweise für ein Jahr gewählt. Ab der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung werden sie ebenfalls auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 9 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des

Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands, zu unterschreiben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassungsorgan des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a.) Die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts;
 - b.) die Entlastung des Vorstands;
 - c.) die Wahl des Vorstands;
 - d.) die Festsetzung der aktuellen Beitragsordnung;
 - e.) die Bestellung von Kassenprüfern;
 - f.) die Änderung der Satzung;
 - g.) die Beschlussfassung über Anträge;
3. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist mindestens 14 Kalendertage vorher durch Ankündigung im Amtsblatt der Gemeinde Neuhausen a.d.F. unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb Neuhausens sind mindestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 6 Wochen stattzufinden, wenn 33 % der ordentlichen Mitglieder eine solche beantragen oder der Vorstand die Einberufung beschließt.
5. Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§ 11 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

3. Die Wahl eines Vorstandsmitglieds bedarf der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei diesem kommt es zu einer Stichwahl der beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Kann in diesem Wahlgang von keinem der Kandidaten eine Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erzielt werden, ist ein dritter Wahlgang nach den Vorgaben zum zweiten Wahlgang durchzuführen. Bringt auch dieser Wahlgang keine Entscheidung, entscheidet das Los.
4. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
6. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim durch Stimmzettel. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds oder auf Vorschlag der Versammlungsleitung können nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung Wahlen durch Handzeichen erfolgen.
7. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch 2 ordentliche Mitglieder, diese werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.

§ 13 Geschäftsordnung

Der Verein kann bei Bedarf seine vereinsinternen Abläufe auf der Grundlage einer Geschäftsordnung regeln. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und wird vom Vorstand erlassen. Sie ist als Anhang der Satzung anzuhängen.

§ 14 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben zum Zweck des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen

die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischer Medien zu.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn
 - a.) eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereins" zu diesem Zweck einberufen wurde und
 - b.) wenn mindestens 75 % der gültig abgegebenen Stimmen dafür abgegeben werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Reinvermögen des Vereins an die Gemeinde Neuhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter sind im Falle der Auflösung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16 Sonstiges

1. Die Haftung von Organen ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
2. Sollten im Zuge von Eintragungsverfahren redaktionelle Änderungen der Satzung notwendig werden, so ist hierzu der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nach Beschluss des Vorstands berechtigt. Er hat an der nächsten Mitgliederversammlung über die Änderungen zu berichten.
3. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, sollen alle übrigen Bestimmungen weiterhin gelten. Ungültige Bestimmungen sollen so umgedeutet werden, dass der damit verfolgte Zweck möglichst erreicht wird.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

73765 Neuhausen a.d.F., den 05.06.2023

Beitragsordnung gem. § 6 Abs. 4 der Vereinssatzung von Ich bin Bauze e.V. in der Fassung vom 05. Juni 2023

§ 1 Rechtsgrundlage und Funktion

Gemäß § 6 Abs. 4 der Vereinssatzung hat der Verein eine Beitragsordnung. Sie wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist auf der Homepage des Vereins abrufbar. Die Mitglieder werden im Rahmen der Beitrittserklärung entsprechend darauf hingewiesen.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

1. Für natürliche Personen beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag EUR 20,00.
2. Für örtliche Vereine und ihnen gleichgestellte örtliche Organisationen beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag EUR 20,00.
3. Für Fördermitglieder beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag EUR 30,00.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des ersten Vierteljahres des Geschäftsjahres bzw. der Mitgliedschaft (bei Neueintretenden) fällig.

§ 3 SEPA-Lastschriftmandat

1. Die Mitglieder werden gebeten, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug des Mitgliedsbeitrags zu erteilen.
2. Falls das SEPA-Lastschriftmandat nicht erteilt wird, fallen Bearbeitungsgebühren in Höhe von EUR 5,00 pro Mitgliedsbeitrag an.

§ 4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 06. Juni. 2023 in Kraft.